

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Tulfes

Der Gemeinderat der Gemeinde Tulfes hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2013 auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. 103/2007 für den Friedhof der Gemeinde Tulfes folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Friedhof und die Aufbahrungskapelle der Gemeinde Tulfes erhebt die Gemeinde Gebühren in folgender Form:

1. Grabankaufsgebühr (einmalige Gebühr)
2. Grabbenützungsg Gebühr (jährliche Gebühr)
3. Sonstige Gebühren

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Grabankaufsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung einer Grabstätte.
2. Mit der erstmaligen Belegung einer Grabstätte entsteht auch die Pflicht zur Vorauszahlung der im Zeitpunkt der Bestattung gültigen Grabbenützungsg Gebühr für einen Zeitraum von zehn Jahren.
3. Nach Ablauf von 10 Jahren wird die Benützungsg Gebühr jährlich vorgeschrieben.
4. Für alle anderen Einrichtungen des Friedhofes entsteht die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 3 Grabankaufsgebühr

Die Grabankaufsgebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Einzelgrab ohne Dauerfundament | € 92,40 |
| b) für ein Doppelgrab ohne Dauerfundament | € 184,70 |
| c) für ein Einzelgrab mit Dauerfundament | € 184,70 |
| d) für ein Doppelgrab mit Dauerfundament | € 277,40 |
| e) für ein Urnengrab (Grabfeld E) | € 92,40 |

§ 4 Grabbenützungsg Gebühr

Die jährliche Grabbenützungsg Gebühr beträgt

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) für ein Einzelgrab | € 18,50 |
| b) für ein Doppelgrab | € 37,00 |
| c) für ein Urnengrab | € 18,50 |

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungskapelle beträgt
je Aufbahrung € 138,40

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Friedhofsgebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
Diese sind binnen eines Monats einzuzahlen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 26.04.1995 außer Kraft.

Angeschlagen am: 05.11.2013

Abgenommen am: 21.11.2013

Der Bürgermeister der Gemeinde Tulfes

Josef Gatt